

Gefammt- Gehalts-	Gefammt- Gehalts-
14 719	80
14 238	20
15 630	30
15 933	65
19 221	85
28 849	10
36 626	75
40 822	35
42 780	55

Gefammt- Gehalts-	Gefammt- Gehalts-
89783	15
91749	47
97936	52
101360	31
102864	80
124703	29
133880	66
143792	46
158798	64

Lichtenstein-Collnberger Tageblatt

früher

Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Nödlitz, Berndorf, Rüssdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

29. Jahrgang.

Nr. 215.

Sonnabend, den 14. September

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtag) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis: 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 5 Pfennige. — Bestellungen jenseit der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kästel, Postanstalten, Postboten, sowie die Kürschnerei entgegen. — Inserate werden die viergehalbte Storiuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Nächsten Montag

den 16. dieses Monats

bleiben unsre sämtlichen Expeditionslokalitäten wegen Reinigung derselben geschlossen.

Lichtenstein, den 13. September 1889.

Der Rat zu Lichtenstein.

Erthlich.

Sparkassen-Expeditionstage in Lichtenstein: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Geschäftstage der Sparkasse zu Collnberg:
Montag, Donnerstag und Sonnabend. Einlagen werden mit 3½% verzinst, Zinsen für Ausleihungen möglichst billig vereinbart.

Tagesgeschichte.

*— Lichtenstein, 13. Sept. Ein trauriges Vorkommen ereignete sich gestern in unserer Stadt. Der 7jährige Sohn eines hiesigen Einwohners war im Begriff, in einem Fleischergeschäft Einkäufe zu begrenzen und wählte dazu den Eingang von der Hosseite. Als der Knabe kaum in die Nähe des Geschäfts eingetreten und an den vom Lande kurz erst zurückgekehrten Hund, welcher sich beim Fressen befand, die Worte richtete: „Nun, mein Prinz“, fiel derselbe über das Kind her, warf es zu Boden und brachte dem kleinen Verantwörten Bisswunden im Gesicht bei, daß die Nase und auch Teile des Backens in Zehen herabhingen. Der schnell herbeigeeilte Arzt brachte durch Zuhilfen unter hilfreichem Beistand eines Einwohners die erste Hilfe. Die bedauernswerten Eltern, sowie die Beteiligten sind ob dieses Unfalls in große Sorge geraten. Möge Gottes gnädiger Schutz über dem Kinde walten und baldige Heilung demselben zu teil werden lassen, zur Freude der tiefbekümmerten Eltern.

*— In der Nähe der Königsgrube bei Lichtenstein schauten heute vormittag 11 Uhr die Pferde eines Lohnfuchters aus Chemnitz und rasten in voller Galopp die Chemnitzerstraße herein, wo die Kutsche mit den Pferden in den ca. 1 Meter tiefen Straßengruben an den Zaun des Herrn Rudolph stürzte, dabei brach die Deichsel und das eine Pferd kam unter den Kutschwagen zu liegen. Erst durch

Tragbänder, Abheben des Baunes und verschiedene andere zur Hilfeleistung herbeigeholte Gegenstände gelang es nach ca. einstündiger Arbeit die Pferde wieder auf die Straße zu bringen. Glücklicherweise ist dem Kutscher und Pferden durch diesen Unfall kein erheblicher Schaden zugefügt worden.

*— Gestern Donnerstag wurde in einem hiesigen Privathause ein Schwein geschlachtet und die Rottaufrankheit an demselben festgestellt, erstatuiert. Da das Fleisch eines solchen Tieres ungenießbar ist, wurde dasselbe unter polizeilicher Aufsicht unbrauchbar gemacht.

Bei gegenwärtiger Jagdzeit wird man zuweilen über die Frage sich streiten: ob ein Grundstückseigentümer, der nicht jagdberechtigt ist, ein Stück Wild (Hase, Reh etc.), das er auf seinem Grundstück antrifft, erlegen und als sein Eigentum betrachten darf? Diese Frage ist absolut zu verneinen. Der Nichtjagdberechtigte darf in solchem Falle das Wild nur abwehren und vertreiben; ist er dabei ein jagdbares Tier aufzutreffen, so muß er den Jagdberechtigten binnen 12 Stunden behufs der Abholung Anzeige machen (bei Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft).

Ein Kaufmann empfing durch Vermittelung eines Reisenden eine Partie Konserve, von denen, wie sich herausstellte, mehr als die Hälfte dem Bestellter nicht entsprachen und deshalb dem Reisenden sofort zur Verfügung gestellt wurden. Der Reisende übernahm die Korrespondenz zwischen dem Lieferanten

und dem Bestellter; doch ehe die Angelegenheit zum Abschluß kam, verlaufen der leichtere sein Geschäft und übergab die Konserve zu einem billigeren Preise, als ihm solche in Rechnung gestellt worden waren. Inzwischen aber hatten die Lieferanten erklärt, daß sie auf die gemachten Ausstellungen nicht eingehen könnten, weil sie genau wußten, nur vorzügliche Ware geschickt zu haben. Die demnächst angestellte Klage endigte mit der Verurteilung des Bestellters zur Zahlung der beanspruchten 64 Mk., indem das Gericht den Beklagten gemäß § 327 Teil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts nur berechtigt erachtete, mit seiner Mängelrügen wegen eines Teils der gelauften Konserve vom Vertrag zurücktreten zu können, wenn er dieselben zurückgibt. Hierzu ist er aber, da er die empfangene Ware bereits anderweitig verkauft habe, nicht mehr imstande. Die Rückgabe-Möglichkeit wäre nur dann belanglos, wenn entweder die Ware gerade infolge des zu vertretenden Mangels nicht mehr vorhanden, oder zur Verhütung weiteren Schadens hätte vernichtet werden müssen, oder endlich infolge des Mangels völlig wertlos gewesen wäre.

Der Hauptgewinn von 50.000 Mk. der sächsischen Landeslotterie, welcher am 9. d. M. nach Meerane kam, verteilt sich auf eine große Anzahl unbemittelten Leute, welche meist mehrere zusammen ein Gehalt spielen.

Die St. Johannis Kirche zu Chemnitz erhält in jüngster Zeit ein höchst beachtenswertes

Schäfe im Orte, und mit unserer Kiche und unserem Keller sollen Sie stets zufrieden sein."

Wollen sehen. — Da, Friedrich, für Eure Müh! — Der Fremde warf dem Hausknecht ein Geldstück zu und sagte dann: „Schicken Sie mir die Zeitungen, wenn solche überhaupt hier zu haben sind.“

Der Hausknecht ging ab.

Der Wirt schaute mittlerweile seinen Kunden ein, den Gast mit der größten Aufmerksamkeit zu bedienen und sich nie zu unterstellen, von der Möglichkeit zu reden, daß Werner unschuldig sei oder freigesprochen werden könnte.

Der Fremde suchte fortan seine Zeit in seiner Weise so angenehm wie möglich zuzubringen. Am Tage spielte er mit dem Wirt auf dem Billard, machte der Wirtin und den beiden Töchtern den Hof, liebäugelte mit dem Stubenmädchen, neckte sich mit der Köchin, erzählte dem Kellner seine Liebesabenteuer und belachte dessen Witze, und trieb Spaz mit dem Hausknecht. Des Abends spielte und trank er mit den Gästen aus dem Orte, sprach mit ihnen über Kunst- und wissenschaftliche Angelegenheiten und unterhielt sie mit lustigen Schnurren und Schwänken. Dabei hatte er stets die Hand in der Tasche und machte sich bei Allen beliebt. Man dachte um so weniger daran, ihm seine Reise-Legitimation abzufordern, als er schon am zweiten Tage seines Aufenthaltes den Besuch des Bürgermeisters empfing, der beinahe eine Stunde lang auf dem Zimmer des Fremden verweilte und das Frühstück mit ihm einnahm. Einen so guten Gast hatte das Haus nie beherbergt.

Ein verhängnisvolles Wort.

Kriminalerzählung von Alexander Denet.

(Fortsetzung.) (Fasson verbunt.)

und Legitimation versehen bin, so denke ich, wird sich die Sache noch heute abhauen lassen.“

„Es war eine schreckliche That, dieser dreifache Mord!“ versetzte der Wirt. „Doch, Sie sind ein Freund des Angeklagten.“

„Werners Freund? Nun ja, gewiß!“ — Der junge Mann sagte das mit einer Miene, die dem Wirt vom Gegenteile der Versicherung überzeugte. — „Ich bedaure den Armen; denn es war ihm bei seiner Rückkehr von unserm Chef die erste Stelle nebst einem Geschäft-Anteile zugedacht.“

„Run aber werden Sie diese Stelle einnehmen müssen?“

„Möglich. Aber ich hoffe, Werner wird seine Unschuld noch nachweisen können. Wohnt er bei Ihnen?“

„Ja, mein Herr; und zwar hatte er dieses selbe Zimmer inne.“

„So, so! Halten Sie jemand bereit, Herr Wirt, der mich zu dem Bürgermeister und dem Landrichter führt.“

Nach dem Frühstück brach der Fremde in Begleitung des Hausknechtes auf.

„Das ist eine schöne Geschichte!“ rief er bei seiner Rückkehr dem Wirt auf der Treppe ärgerlich zu. „Es muß erst die Erlaubnis des Oberlandesgerichts zur Herausgabe der Sachen eingeholt werden, und über die Hin- und Herschreibereien vergehen mindestens acht Tage. Und kein Theater, kein Concert, keine Bälle in diesem Klein-Sibirien! Ich werde sicherlich sterben vor Langeweile!“

„Das werden Sie hoffentlich nicht, mein Herr!“

tröstete der vergnügte Wirt. „Wir haben gute Ge-